

KOMU

FASSUNG NIEDERÖSTERREICH

MUSIKSCHULEN IM HERBST 2020

LEITFADEN

Unterricht





INHALTSVERZEICHNIS

EINLEITUNG	2
AMPELSSYSTEM	2
RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN	3
Schließung der Musikschule	3
ANREISE ZUR MUSIKSCHULE	4
MASSNAHMEN IM MUSIKSCHULGEBÄUDE	4
MASSNAHMEN - UNTERRICHT	5
MASSNAHMEN IN VON MEHREREN PERSONEN GENUTZTEN BEREICHEN DES MUSIKSCHULGEBÄUDES (HOTSPOTS)	8
MASSNAHMEN FÜR PERSONEN, DIE ZUR RISIKOGRUPPE GEHÖREN	8
HINWEISE FÜR SCHULERHALTER	8
QUARANTÄNEBESTIMMUNGEN	9
WEITERE MASSNAHMEN	9
EMPFEHLUNGEN AN DIE MUSIKSCHULLEITUNGEN	9
ÜBERSICHT MASSNAHMEN AMPELSSYSTEM	10

Dieser Leitfaden basiert auf dem Leitfaden der KOMU (www.komu.at) und wurde vom Musik & Kunst Schulen Management Niederösterreich für Niederösterreich abgestimmt.

Stand: 3.11. 2020

www.mkmnoe.at



EINLEITUNG

Der folgende Leitfaden dient als Grundlage für den Musikschulunterricht in Niederösterreich im Herbst 2020. Diese Fassung Niederösterreich wurde auf Basis der Empfehlung der Konferenz der österreichischen Musikschulwerke (KOMU) erstellt, die jeweils aktuelle Fassung finden Sie auf www.mkmnoe.at.


Dieser Leitfaden soll die Bundesländer und die jeweils zuständigen Schulerhalter unterstützen. Grundlage sind die Erkenntnisse und Vorgaben der österreichischen Bundesregierung und ihrer Expertenstäbe, die Erkenntnisse und Vorgaben der Landesregierungen und ihrer Expertenstäbe sowie einschlägige Studien, insbesondere die Studien der Hochschule für Musik Freiburg¹. Da sich der Kenntnisstand laufend ändert bzw. erweitert, ist gegebenenfalls eine Anpassung der in diesem Leitfaden genannten Maßnahmen vorzunehmen.


Im Einzelfall können über den Leitfaden hinausgehend noch weitere – auch verschärfte – Maßnahmen getroffen werden. Die konkrete Umsetzung vor Ort obliegt dem jeweiligen Erhalter, der diese zentralen Empfehlungen je nach Gegebenheiten und Erfordernissen anpasst, ergänzt und umsetzt.


AMPELSSYSTEM


Der Leitfaden richtet sich nach dem Ampelsystem der Bundesregierung („Schulampel“) und skizziert vier Szenarien in einer Corona Ampel:

 niedriges Risiko /  mittleres Risiko /  hohes Risiko /  Akutsituation

 bedeutet kein Risiko, weil nur vereinzelt auftretende Infektionen in der jeweiligen regionalen Bezugseinheit zu beobachten sind.

 bedeutet ein moderates Risiko; Infektionen treten auf, sind aber einzelnen Clustern zuzuordnen, die Lage ist noch immer stabil.

 kennzeichnet ein hohes Risiko, weil Infektionen gehäuft auftreten, die jedoch immer noch weitgehend einzelnen Clustern zuzuordnen sind. Die Lage verlangt Aufmerksamkeit, weil die Zahl der Neuinfektionen steigt.

 Auf „Rot“ schaltet die Ampel, wenn die Zahl der Neuinfektionen in den vergangenen sieben Tagen deutlich ansteigt, gleichzeitig die Herkunft von mehr als 50% der Infektionen nicht mehr geklärt werden kann oder wenn Gefahr droht, dass sich das Virus intensiv und großflächig überträgt und verfügbare Kapazitäten in Spitälern bereits Großteils ausgeschöpft sind.²

Ampelfarben sind im Leitfaden einzelnen Maßnahmen zugeordnet. Wird in den Schulen in einer Region eine bestimmte Ampelfarbe umgesetzt, so ist die der Ampelfarbe zugeordnete Maßnahme in der betreffenden Region umzusetzen.

Beispiel:    **Mund-Nasen-Schutz tragen!**

Wenn die Schulen in der Region mit der Ampelfarbe gelb, orange oder rot gekennzeichnet wird, muss Mund-Nasen-Schutz im Gebäude getragen werden

¹ Spahn & Richter, Freiburger Institut für Musikermedizin (FIM), Universitätsklinikum und Hochschule für Musik Freiburg, viertes Update vom 17.07.2020, <https://www.mh-freiburg.de/hochschule/covid-19-corona/risikoeinschaetzung>

² bmbwf, Schule im Herbst 2020, 17. August 2020



RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

Für die Musikschulen gelten die Regelungen des jeweiligen Schulträgers sowie die Anordnungen der zuständigen Behörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Landeshauptleute, Gesundheitsministerium).

Schließung der Musikschule³

Die Schließung einer Musikschule im Falle einer Epidemie obliegt der Gesundheitsbehörde. Die Bezirksverwaltungsbehörden haben basierend auf dem EpidemieG die Kompetenz entsprechende Verordnungen nach dem EpidemieG zu erlassen.

Wenn es sich um einen Fall handelt, der mehr als einen Bezirk betrifft und daher entsprechend übergreifend zu regeln ist, hat der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau zu agieren und eine Verordnung zu erlassen. Seine Verordnung setzt sodann die (anderslautenden) Verordnungen der Bezirksverwaltungsbehörden außer Kraft. (§ 43 Abs. 4a EpidemieG)

Wenn die Regelungen für das gesamte Bundesgebiet vorgesehen werden sollen, dann ist der Gesundheitsminister am Zug und seine Verordnung setzt wiederum jene des Landeshauptmanns bzw. der Landeshauptfrau und der Bezirksverwaltungsbehörde außer Kraft: „Erstreckt sich der Anwendungsbereich auf das gesamte Bundesgebiet, so sind Verordnungen vom für das Gesundheitswesen zuständigen Bundesminister zu erlassen. Eine entgegenstehende Verordnung des Landeshauptmanns bzw. der Landeshauptfrau oder einer Bezirksverwaltungsbehörde tritt mit Rechtswirksamkeit der Verordnung des Bundesministers außer Kraft, sofern darin nicht anderes angeordnet ist“ (vgl. § 43 Abs. 4a letzter Satz EpidemieG).

Der Landeshauptmann bzw. die Landeshauptfrau ist im Rahmen seines örtlichen Wirkungsbereichs für die Koordinierung und Kontrolle der Maßnahmen der Bezirksverwaltungsbehörden zuständig. Besteht der Verdacht oder die Kenntnis über einen bundesländerübergreifenden Ausbruch einer Erkrankung nach den Bestimmungen des EpidemieG, so haben die Landeshauptleute der betroffenen Bundesländer zusammenzuarbeiten und ihre Tätigkeiten zu koordinieren.

Wenn es zum Auftreten einer anzeigepflichtigen Krankheit kommt, so sind konkret die Bezirksverwaltungsbehörden als Gesundheitsbehörden für vollständige oder teilweise Schließungen von Lehranstalten, Kindergärten und ähnlichen Anstalten zuständig, wie es im § 18 EpidemieG ausgewiesen ist. Hier wird die Gesundheitsbehörde tätig und verständigt die Schulbehörde, welche die Schließung unverzüglich durchzuführen hat.



ANREISE ZUR MUSIKSCHULE

Für die Anreise zur jeweiligen Musikschule gelten die vom Krisenstab der Bundesregierung vorgegebenen aktuellen Verhaltensregeln im öffentlichen wie im privaten Bereich:

- Mund-Nasen-Schutz in öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einhaltung des Sicherheitsabstands von mindestens einem Meter zu anderen Personen

MASSNAHMEN IM MUSIKSCHULGEBÄUDE

Beim Betreten der Musikschule gilt:

Eine Ansammlung von Menschen beim Eintreffen in der Einrichtung ist auf jeden Fall zu vermeiden.



Abstand halten!

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben. Bei Kindern im Volksschulalter wird dies evtl. nicht in jeder Situation möglich sein, die Kinder sind jedoch so gut wie möglich zur Beachtung der Abstandsregelanzuhalten.
- Die Benutzung von Liftanlagen ist nach Möglichkeit zu vermeiden und soll vorzugsweise Menschen mit besonderen Bedürfnissen und eventuell notwendigen Transporten von Instrumenten usw. vorbehalten sein. Der Mindestabstand muss eingehalten werden.
- Bei Bedarf ist durch ein Leitsystem im Gebäude (z. B. Bodenmarkierungen) zu gewährleisten, dass der notwendige Sicherheitsabstand eingehalten werden kann.
- Ein Aufenthalt in Foyers, Gängen etc. ist möglichst zu vermeiden. Die Schülerinnen und Schüler müssen sich auf direktem Weg in ihren Unterrichtsraum begeben und nach Beendigung des Unterrichts das Gebäude wieder auf direktem Weg verlassen.
- Es sind im Gebäude an geeigneten Stellen deutlich sichtbare Hinweisplakate auf die jeweils gültigen Sicherheitsbestimmungen auszuhängen!

Hände waschen!

- Jede Person muss sich unmittelbar nach Betreten der Einrichtung gründlich mit Wasser und Flüssigseife die Hände waschen (mind. 30 Sekunden, die Wassertemperatur spielt dabei keine Rolle). Wo dies nicht möglich ist, sind die Hände zu desinfizieren.

Mund-Nasen-Schutz tragen!

- Alle Personen, die sich im Musikschulgebäude bewegen, müssen einen Mund-Nasen-Schutz tragen (ausgenommen Kinder unter 6 Jahren sowie eventuell Kinder/Jugendliche mit besonderen Bedürfnissen).
- Die Eltern bzw. die Schülerinnen und Schüler sind davon in Kenntnis zu setzen. Sollten ankommende Personen keinen Mund-Nasen-Schutz haben, sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen, damit das Gebäude nur mit Mund-Nasen-Schutz betreten wird.
-   Schulfremde Personen dürfen das Gebäude nur in Ausnahmefällen und mit Genehmigung der Direktion bzw. Leitung betreten. Eltern und Begleitpersonen von Schülerinnen und Schülern gelten nicht als schulfremde Personen. Ausnahmesituationen – Instrumententransport etc. – werden mit der Lehrperson im Vorhinein vereinbart. Eine andere Handhabung ist möglich, wenn entsprechende Maßnahmen zur Einhaltung der geltenden Sicherheitsbestimmungen getroffen werden.



MASSNAHMEN - UNTERRICHT

Unterrichtsformen – Umsetzung je nach Stand der regionalen Corona „Schulampel“. Die räumlichen Voraussetzungen müssen gegeben sein und Abstandsregeln eingehalten werden.

- ■ ■ Vollständiges Unterrichtsangebot
- ■ **Verdünnung: Reduzierung Gruppengrößen bis höchstens 8 TN (jede Musikschule kann auch geringere TN festlegen, es muss jedoch zu jedem Zeitpunkt die Einhaltung der Mindestabstände im Unterricht gesichert sein), ausgenommen Gesang in geschlossenen Räumen nur im Einzelunterricht; keine Durchmischung von Gruppen; keine Orchester-/Chorproben; keine Aufführungen**
- ■ Ausschließlich Einzelunterricht, Distance Learning nach den Anordnungen der jeweiligen Schulträger bzw. Musikschulwerke und Behörden

Abstandsregeln beachten!

- Der Sicherheitsabstand von mindestens 1 Meter – bei Blasinstrumenten, Sängerinnen und Sängern und im Kleingruppenunterricht mindestens 2 Meter (radial) – zu jeder anderen Person muss dauerhaft gewahrt bleiben. Bei Schülerinnen und Schülern im Volksschulalter wird dies in gewissen Situationen nicht durchgehend möglich sein, die Kinder sind jedoch so gut wie möglich zur Beachtung der Abstandsregel anzuhalten.
- Wenn aus unbedingt erforderlichen Gründen, z. B. Erfordernissen des Unterrichts, die Einhaltung des körperlichen Abstandes nicht gewährleistet werden kann, so ist zumindest der Kontakt auf gleicher Gesichtshöhe zu vermeiden.

Raumgrößen beachten!

- Aus dem Verhältnis von Mindestabstandsregeln, Hygieneregeln, Beschaffenheit des Raumes und Anzahl und Positionierung der Personen ergibt sich die Notwendigkeit entsprechender Raumgrößen. Das gilt auch für die Entscheidung, ob ein Einzel- oder Kleingruppenunterricht gehalten werden kann oder nicht.

Positionierung im Raum!

- Für die korrekte Positionierung der Personen im Raum zur Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen werden Hinweisschilder bzw. Bodenmarkierungen empfohlen.
- Für den Unterricht von Holz- und Blechblasinstrumenten sowie Gesang ist nicht nur der Mindestabstand zu beachten, sondern auch unter hygienischen Gesichtspunkten die Positionierung der Personen im Raum und zueinander.

Hände waschen und desinfizieren!

- Zu Beginn und am Ende des Unterrichts müssen die Hände gewaschen werden und gegebenenfalls (Sonderfälle) auch desinfiziert werden – Schülerinnen und Schüler sowie Lehrende. Das Händedesinfektionsmittel sollte aber für Schülerinnen und Schüler nicht frei zugänglich sein und nur unter Aufsicht der Lehrenden Verwendung finden. Es muss 30 Sekunden einwirken, um wirksam zu sein.
- Sollten Schülerinnen und Schüler in Kontakt mit dem eigenen Speichel kommen, z. B. beim Reinigen des Instruments, sind die Hände sofort zu desinfizieren.

Flächen desinfizieren!

- Sämtliche von Schülerinnen und Schülern berührten Flächen (Instrumente, Tische, Sessel, Notenständer, Türschnallen etc.) sind beim Wechsel von Schülerinnen und Schülern von der Lehrperson mit jeweils geeigneten Mitteln zu reinigen.



Lüften nach jeder Unterrichtseinheit!

- Nach jeder Unterrichtseinheit soll für eine Dauer von mindestens fünf Minuten gelüftet werden (nach Möglichkeit Querlüften). Sollte eine Unterrichtseinheit länger als 50 Minuten dauern soll nach spätestens 50 Minuten gelüftet werden. Dies gilt auch für alle weiteren dauerhaft genutzten Räumlichkeiten wie z. B. Konferenzzimmer, Sekretariat etc.


Klimaanlage!

- Das Betreiben von Klimaanlagen ist mit dem Schulerhalter bezüglich der Einhaltung der Sicherheitsvorschriften abzuklären.

Nicht berühren!

- Das Berühren von Augen, Nase oder Mund ist generell zu vermeiden (Hände können Viren aufnehmen und übertragen). Lehrpersonen müssen ihre Schülerinnen und Schüler zur Einhaltung dieser Maßnahme anhalten. Das Berühren von Schülerinstrumenten ist soweit wie möglich zu unterlassen (kein Instrumententausch, kein Ausprobieren etc.). Sollten solche Berührungen unbedingt nötig sein (z. B. zum Stimmen von Streichinstrumenten), müssen die Hände gewaschen oder Einweghandschuhe getragen werden, die nach jedem Kontakt zu entsorgen sind.

Auf die Hygiene (Atemhygiene und instrumentenspezifische Hygiene) achten!

- Beim Husten oder Niesen müssen Mund und Nase mit gebeugtem Ellbogen oder einem Papiertaschentuch bedeckt werden (Taschentuch sofort entsorgen!).
- Im gesamten Unterrichtsablauf ist auf die instrumentenspezifische Hygiene zu achten: Instrumentenreinigung, Kondensat, Stimmen des Instruments, Tastatur...
- Methodik: Es ist empfehlenswert die Gestaltung der Unterrichtsinhalte den aktuell übergeordneten Hygienebestimmungen anzupassen.
-  Das Tragen eines **Mund-Nasen-Schutzes** ist je nach Verträglichkeit während des Unterrichts empfohlen.

Umfassend informieren!

- Die Lehrpersonen müssen ihre Schülerinnen und Schüler speziell beim ersten Präsenzunterricht altersadäquat über sämtliche nötige Maßnahmen informieren. Eine entsprechende Elterninformation ist durch die Musikschulorganisation des Bundeslandes bzw. durch die Musikschuldirektion vor Ort auf geeignetem Weg zu gewährleisten. Ebenso sind in jedem Unterrichtsraum entsprechende Hinweisschilder –www.bmbwf.gv.at/hygiene – gut sichtbar anzubringen.
- Bei Veranstaltungen müssen die Eltern über die Hygienebestimmungen entsprechend informiert werden, idealerweise vorab per Mail.

Krank? Zuhause bleiben!

- Bei Personen, die sich krank fühlen, gilt: Jede Form einer akuten respiratorischen Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt, soll zu einem Fernbleiben vom Unterricht führen: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes.

Symptome?

- Wenn eine Person im Gebäude Symptome aufweist oder befürchtet, an COVID-19 erkrankt zu sein, muss diese Person sofort in einem eigenen, abgesonderten Raum untergebracht werden.
- Schülerinnen und Schüler: Gleichzeitig sind die Eltern zu verständigen, um die Schülerin/den Schüler nach Hause zu bringen und dabei weitere Personenkontakte tunlichst zu vermeiden.
- Kontaktieren Sie unmittelbar die telefonische Gesundheitsberatung unter 1450 und zusätzlich die zuständige Gesundheitsbehörde (amtsärztlicher Dienst), um eine weitere Abklärung vornehmen zu können.



Allgemeine Empfehlungen bei Proben und Aufführungen – Orchester, Chor

- Proben sind ohne Begrenzung der Personenanzahl möglich, wenn entsprechende Raum-/ Bühnengrößen die Einhaltung der erforderlichen Abstandsregelung und Hygienebestimmungen ermöglichen.
- Proben sollten ohne Zuseherinnen und Zuseher abgehalten werden.
 - Gem. § 13 Abs. 5 COVID-19-SchuMaV ist für Proben und künstlerische Darbietungen ohne Publikum zu beruflichen Zwecken verpflichtend ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen sowie ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen. Es hat insbesondere zu enthalten:
 1. spezifische Hygienevorgaben,
 2. Regelungen zum Verhalten bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion,
 3. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen,
 4. Regelungen zur Steuerung des Teilnehmeraufkommens,
 5. Vorgaben zur Schulung der Teilnehmer in Bezug auf Hygienemaßnahmen.

Das COVID-19-Präventionskonzept kann auch ein datenschutzkonformes System zur Nachvollziehbarkeit von Kontakten, wie beispielsweise ein System zur Erfassung von Anwesenheiten auf freiwilliger Basis der Teilnehmer von Proben oder künstlerischen Darbietungen, beinhalten.

Abstandsregelungen Proben – Orchester, Chor

(im Musikschulgebäude bzw. in dem für den Unterricht vorgesehenen Raum)

- 1 Meter Abstand zwischen (Orchester-)Musikerinnen/Musikern
- 1,5 Meter Abstand zwischen Blasmusikerinnen/Blasmusikern oder Empfehlung für zusätzliche Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglastrennwände)
- 1,5 Meter Abstand zwischen (Chor-)Sängerinnen/Sängern
- Mindestens 1,5 Meter Abstand von Dirigenten/Dirigentin zu Musikerinnen und Musikern, insbesondere bei Chor Empfehlung für zusätzliche Schutzvorrichtungen (z.B. Plexiglaswände)
- Kein Gegenübersitzen im Orchesterplan (ausgenommen Leitungsperson), versetzte Sitzreihen

Abstandsregelungen Aufführungen: Orchester, Chor

(gelten in dem Raum, in dem die Proben vor der Aufführung und die Aufführung stattfindet)

- Bei Aufführungen und Proben vor der Aufführung auf der Bühne gelten für Sinfonie- und Streichorchester die Abstandsregelungen analog der Regelungen der Berufsorchester (1 Meter) für Blasorchester und Big-Bands analog der Regelungen des Österreichischen Blasmusikverbandes (1 Meter, bei Querflöte 1,5 Meter) und für Chöre analog der Regelungen des Österreichischen Chorverbandes (1,5 Meter radial).

Bei Unterschreitung dieser Abstände ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen bzw. sind entsprechende Ersatzmaßnahmen zu treffen.

- Sitzplan erstellen und zur Verfügung halten
- Anwesenheitsliste bei jedem Unterricht führen und zur Verfügung halten
- Je nach regionaler Situation die Probendauer reduzieren

Hinweis zu Orchesterproben

- Instrumente/Schlägel werden nicht von mehreren Musikerinnen/Musikern benutzt
- Spezifische Aufmerksamkeit wird dem fachgerechten Umgang mit dem Kondenswasser von Blasinstrumenten gewidmet.
- Abstandsregeln sind am Ende einer Probe beim Verlassen des Raumes besonders zu beachten.
- Es ist dafür zu sorgen, dass nach einer Probe die Notenpulte und andere Arbeitsflächen sowie der Boden im Bereich der Blasinstrumente vor Nutzung des Raumes durch andere Personen gereinigt werden.



MASSNAHMEN IN VON MEHREREN PERSONEN GENUTZTEN BEREICHEN DES MUSIKSCHULGEBÄUDES (HOTSPOTS)

Lehrerzimmer und Aufenthaltsräume

- Die erlaubte Anzahl von Personen, die gleichzeitig im Konferenzzimmer anwesend sein dürfen, ist von der Direktion auf Basis der allgemein gültigen Abstandsregeln festzulegen. Bei Bedarf und Möglichkeit sind andere Räumlichkeiten als Arbeitsraum für die Pädagoginnen und Pädagogen zu adaptieren.
- Konferenzen und Sitzungen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden technischen Ausstattung (etwa als Videokonferenzen) abgehalten. Der Konferenz- und Sitzungsbetrieb mit physischer Anwesenheit ist auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren.
- Für evtl. nötige Vorbereitungsarbeiten von Lehrpersonen (Kopieren, Internetrecherche etc.) ist ein Zeitplan zu erstellen, damit die erlaubte Personenanzahl zu keinem Zeitpunkt überschritten wird.
- Die Nutzung von Getränke- und Snackautomaten muss geregelt werden.

Sekretariat

- Zusätzlich zum dort diensthabenden Personal hat nur eine weitere Person bzw. Personengruppe Zutritt. Für entsprechende Hygienemaßnahmen ist Sorge zu tragen.
- Vor diesen Räumen ist auf ausreichend Abstand für wartende Personen zu achten.

MASSNAHMEN FÜR PERSONEN, DIE ZUR RISIKOGRUPPE GEHÖREN

- Lehrpersonen, die der Risikogruppe angehören und ein entsprechendes ärztliches Attest vorlegen, müssen entsprechend der jeweiligen gesetzlichen Vorgaben besonders geschützt werden (z. B. individuelle Lösungen wie Distance-Learning von zuhause aus oder in gesonderten Bereichen des Musikschulgebäudes).
- Schülerinnen und Schüler, die der Risikogruppe angehören, können über Distance Learning unterrichtet werden.
- Schülerinnen und Schüler, die mit einer Person der Risikogruppe im selben Haushalt leben, können ebenfalls über Distance Learning unterrichtet werden.
- Wenn Sie nähere Informationen allgemein zu Risikogruppen einsehen wollen, empfehlen wir ihnen die [FAQs des Gesundheitsministeriums](#), welche Antworten auf die häufigsten Fragen tagessaktuell aufbereiten.

HINWEISE FÜR SCHULERHALTER

Die Musikschulorganisation des jeweiligen Bundeslandes bzw. die Schulerhalter vor Ort haben sich über alle nötigen Maßnahmen zu verständigen, insbesondere über folgende Fragen:

- Bei Mehrfachnutzung von Räumlichkeiten (Musikschule teilt sich Räume mit Regelschulen, Vereinen etc.) ist die Verfügbarkeit zu klären.
- Die Beschaffung und die Verteilung von Mund-Nasen-Schutzmasken, Hygieneartikel und sonstigem Schutzmaterial ist zu klären.
- Die Bestückung aller Sanitäreinrichtungen mit ausreichend Seife und Papierhandtüchern zu jedem Zeitpunkt muss gesichert sein.





- Die Einweisung des Reinigungspersonals ist entsprechend der neuen Vorgabensicherzustellen.
- Die Sicherheitsfachkraft ist gegebenenfalls in die Umsetzung der Maßnahmen einzubeziehen.
- Eine gründliche Reinigung aller Räumlichkeiten ist mit dem Schulerhalter abzustimmen. Wenn Räume mehrfach genutzt werden (z.B. Vormittag Schule, Nachmittag Musikschule), soll eine Reinigung dazwischen stattfinden.
- Die Reinigung von Räumlichkeiten, in denen sich Personen aufhalten, ist mindestens einmal täglich durchzuführen. Mülleimer müssen mindestens einmal täglich geleert werden. Die Desinfektion von Flächen oder Gegenständen, die von vielen Personen beansprucht werden – z. B. Türklinken, Lichtschalter, Tastaturen und Computermäuse – hat mehrmals täglich zu erfolgen.
- Bei Musikschulgebäuden, die über einen längeren Zeitraum geschlossen waren, ist vor Unterrichtsbeginn die Legionellen-Prophylaxe (Durchspülen der Rohrleitungen und Armaturen) sicherzustellen.

QUARANTÄNEBESTIMMUNGEN

Bei Lehrenden, die aus anderen Ländern zum Unterricht anreisen, müssen die jeweils gültigen Quarantäne- und Einreisebestimmungen beachtet und eingehalten werden.

WEITERE MASSNAHMEN

- Adaptierung der bestehenden Stundenpläne, soweit nötig. Gründe dafür können sein: eingeschränkte Verfügbarkeit von Räumlichkeiten bei Mehrfachnutzungen, nötige Pausen für Raumlüftung und Desinfektion, nötiger Raumtausch aufgrund Größenvorgaben etc.
- Taktung des Unterrichtsbegins – Stundenpläne so einrichten, dass Begegnungen im Schulgebäude minimiert werden
-   Konferenzen, Teambesprechungen, Sprechstunden und Elterngespräche sind telefonisch oder virtuell abzuhalten.
- Umsetzung der instrumentenspezifischen Hygienebestimmungen

EMPFEHLUNGEN AN DIE MUSIKSCHULLEITUNGEN

- Ständigen Kontakt mit den Behörden und den Partnern im Bildungs- und Kulturnetzwerk halten: Aktuelle Situation – Ampelsystem, aktuelle Situation in Pflichtschulen an Musikschulstandorten
- Information im Schulgebäude und regelmäßige Infos an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen über die aktuelle Ampelkonstellation in der Region
- Information der Eltern
- Klärung der Maßnahmen bei Verdachtsfällen vor Ort
- Kontrolle der Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen

ÜBERSICHT MASSNAHMEN AMPELSYSTEM

GRÜN	GELB	ORANGE	ROT
<p>Normalbetrieb mit Hygienevorkehrungen</p>	<p>Normalbetrieb mit verstärkten Hygienebestimmungen</p> <p>Wie „grün“, zusätzlich:</p>	<p>Betrieb mit erhöhten Schutzmaßnahmen</p> <p>Wie „gelb“, zusätzlich:</p>	<p>Notbetrieb mit Überbrückungsangeboten</p> <p>Wie „orange“ zusätzlich:</p>
<p>_ vollständiges Unterrichtsangebot je nach räumlichen Voraussetzungen und mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (u.a. Abstandsregelungen, Reinigungen, Durchlüftung)</p> <p>_ Festlegung der Vorgangsweise bei Verdachtsfällen</p> <p>_ Für eine allfällige Unterstützung der Behörden (contact tracing) sind nachvollziehbare Dokumentationen der täglichen Kontaktpersonen zu führen</p>	<p>_ MNS verpflichtend im Schulgebäude außerhalb der Klassen für alle</p> <p>_ Schulkooperationen nach den Vorgaben der Behörden (d.h. Lehrende/r mit MNS)</p> <p>_ Kooperationen im Kindergarten nach den Vorgaben (ausschließlich im Freien)</p> <p>_ Unterricht und Musizieren finden, wenn sinnvoll und möglich, im Freien statt</p>	<p>_ Gruppenunterricht bis höchstens 8 TN (Ausnahme Gesang nur Einzelunterricht)</p> <p>_ keine Schul- oder Kindergartenkooperationen</p> <p>_ MNS nach Verträglichkeit auch in den Klassenräumen</p> <p>_ Konferenzen, Teambesprechungen, Sprechstunden und Elterngespräche finden online statt</p> <p>_ Schulfremde Personen nur nach Genehmigung</p>	<p>_ ausschließlich Einzelunterricht</p> <p>_ Distance Learning nach Anordnung der Schulträger bzw. Behörden</p>